



KREISVERWALTUNG BITBURG-PRÜM



Kreisverwaltung Bitburg-Prüm · Postfach 1365 · 54623 Bitburg



Trierer Straße 1
54634 Bitburg

Telefon (06561) 15-0
Telefax (06561) 15247

Aktenzeichen

14/9618430/21

Auskunft erteilt

Durchwahl

Zimmer

Bitburg.

24.06.1998

Grundstück:

Meckel, - -

Flurstück :

31-F7,

Bauantrag:

Errichtung einer Windkraftanlage, Nabenhöhe 66,80 m ; Rotorradius 33 m und Leistung 1,5 MW , Gesamthöhe 99,80 m

B A U G E N E H M I G U N G

Sehr geehrte Damen u. Herren!

Auf Ihren Antrag wird Ihnen nach § 68 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08.03.95 (GVBl. S. 19) in der jeweils gültigen Fassung, unbeschadet der Rechte Dritter, die **Genehmigung für das obengenannte Bauvorhaben erteilt**.

Das Bauvorhaben ist entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen durchzuführen.

Die Baugenehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 68 Abs. 1 LBauO). Sie erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Zustellung nicht mit dem Bauvorhaben begonnen oder die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden.

Die Kosten dieser Baugenehmigung haben Sie gemäß den §§ 2, 10, 11, 13 und 14 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGeBG) vom 03.12.1974 in der jeweils gültigen Fassung zu tragen.

Die Aufteilung und Berechnung der Kosten entnehmen Sie bitte der beiliegenden Kostenfestsetzung.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Bitburg-Prüm

(BLZ 586 500 30) 141

Volksbank Bitburg eG

(BLZ 586 601 01) 2010 000

Postbank Köln

(BLZ 370 100 50) 23 451 - 503

Sprechzeiten

mo. bis mi.:

von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr

donnerstags:

von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr

freitags:

von 8.00 - 12.00 Uhr

REGION
T R I E R
★ ★ ★

Sollte eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis für zwingend erforderlich gehalten werden, wird die Deutsche Flugsicherung GmbH eine entsprechende Duldungsverfügung erlassen. Die Kosten einer solchen Maßnahme wären vom Bund zu tragen (§ 19 Abs. 5 LuftVG).

Die Genehmigung der Windkraftanlage ergeht daher unter dem Vorbehalt einer eventuell nachträglichen Duldungsverpflichtung gem. § 16 a LuftVG für eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis.

Weiter ist der DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH in Offenbach/Main der Baubeginn rechtzeitig bekanntzugeben.

Wir bitten Sie daher, folgende Veröffentlichungsdaten unmittelbar der

✓ DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH
Postfach 10 05 51
63005 Offenbach/Main

vor Baubeginn zu melden:

1. Name des Standortes
2. Geographische Koordination (Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
3. Höhe der Bauwerksspitze (in m ü. Grund)
4. Höhe der Bauwerksspitze (in m ü. NN)
5. Hindernisbefeuierung (Ja oder Nein)
6. Tagesmarkierung (Ja oder Nein)

Eine Durchschrift dieser Mitteilung ist an die Bezirksregierung Trier, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, unter Angabe des Az.: 336-093, zu richten.

73. Wird der Betrieb der Windkraftanlage länger als ein Jahr eingestellt, erlischt die Genehmigung. Auf Antrag kann die Frist aus besonderen Gründen durch die Untere Baubehörde verlängert werden.

74. Bedingung

✓ Nach Erlöschen der Genehmigung ist die Anlage abzubauen und der ursprüngliche Zustand von Natur und Landschaft wiederherzustellen. Für den Fall der Einstellung des Betriebes hat der Betreiber vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung in Höhe von 20.000,00 DM zur Deckung der Kosten des Rückbaus und zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes von Natur und Landschaft durch Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages oder durch unbefristete Bankbürgschaft zu leisten. *nicht erf. bis 18.00*

75. Der Baugenehmigung liegt die von der Firma Enercon mit Datum vom 02.02.1998 erstellte Berechnung zur Schallausbreitung zugrunde. Beim Betrieb der Windkraftanlagen darf der Lärmpegel, gemessen 0,50 m vor dem geöffneten Fenster der nächsten Wohngebäude, nicht höher sein als 45 dB(A). Die Messungen müssen nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 16.07.1968 erfolgen.